

# Zugewinnausgleich Existenzgefährdung für Selbstständige

Nach deutschem Recht leben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

Entgegen dem Wortlaut bleibt das Vermögen der Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft getrennt. Dies gilt sowohl für das Vermögen, das die Eheleute mit in die Ehe bringen, als auch für das Vermögen, das sie jeweils nach Eheschließung erwerben. Die beiderseitigen Vermögensmassen werden also entgegen dem irreführenden Begriff „Zugewinnsgemeinschaft“ nicht zum gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten. Lediglich der Zugewinn, der von den Ehegatten in der Ehe erzielt wird, ist auszugleichen, wenn die Zugewinnsgemeinschaft (z. B. durch Scheidung) endet. Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen (Stand zum Zeitpunkt des Scheidungsantrages) eines jeden Ehegatten sein Anfangsvermögen (Stand zum Zeitpunkt der Heirat) übersteigt. Ist einer der Ehegatten selbstständig, fließt der Wert des während der Ehe gegründeten Gewerbebetriebs, der Praxis, Kanzlei oder Unternehmens in den Zugewinnausgleich mit ein und erhöht den Zugewinn und somit die Ausgleichsforderung des anderen Ehegatten.

Liegt die Gründung vor der Eheschließung, ist zumindest die während der Ehe eingetretene Wertsteigerung maßgeblich.

Erfahrungsgemäß streiten die Beteiligten dann häufig um die Höhe dieser Wertsteigerung.

Diese wird sich letztlich nur durch ein Sachverständigengutachten sicher ermitteln lassen.

Hier existieren verschiedene Bewertungsansätze, z. B. auf der Basis des bisher erzielten oder für die Zukunft prognostizierten Umsatzes oder aber auch des Gewinns.

Dabei kommen häufig Werte heraus, die im Rahmen einer Veräußerung auf dem freien Markt regelmäßig nicht erzielbar sind. Der selbstständige Ehegatte wird daher ggf. mit Geldforderungen konfrontiert, die nicht selten den Rahmen der Liquidität sprengen. Dies kann schlimmstenfalls zur Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil des Selbstständigen führen.

Daher ist es geboten – ausschließ-



*Rechtsanwalt und Notar Uwe Biendarra, auch Fachanwalt für Familienrecht.*

lich für den Fall der Scheidung – die Praxis, Kanzlei, das Unternehmen durch eine ehevertragliche Regelung aus dem Zugewinnausgleich auszunehmen, um dem/der Selbstständigen die Möglichkeit zu erhalten, diese fortzusetzen und die Erwerbsgrundlage zu erhalten.

Gerade in freiberuflichen Praxen und Kanzleien ist es im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oft vorgesehen, dass der einzelne Gesellschafter verpflichtet ist, für diesen Fall entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese sollen insbesondere auch eine Vollstreckung mit der Zugewinnausgleichsforderung in

den Gesellschaftsanteil des selbstständigen Ehegatten verhindern.

Hier bedarf es für den Einzelfall maßgeschneiderter Regelungen, die insbesondere auch die Weiterentwicklung und ggfs. Veränderung des Unternehmens mit berücksichtigen. Die obergerichtlich hierzu ergangene Rechtsprechung ist vielschichtig.

Es wird daher dringend empfohlen, sich durch einen Fachanwalt für Familienrecht oder einen im Familienrecht versierten Notar beraten zu lassen, da entsprechende Regelungen notariell beurkundet werden müssen.